



Kraftfahrtsachverständigenprüfungsausschuss des Landes Brandenburg

Geschäfts- und Prüfungsordnung

des im Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes
Brandenburg (LBV) gebildeten Prüfungsausschusses zur Durchführung
von amtlichen Prüfungen gemäß
§ 4 Kraftfahrtsachverständigen-gesetz (KfSachvG)
sowie der Nummern 3.6 und 4.1.2 der Anlage VIIIb
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

1. Abschnitt

Prüfungsausschuss

§ 1

Errichtung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gemäß § 4 KfSachvG sowie der Nummern 3.6 und 4.1.2 der Anlage VIIIb zur StVZO errichtet das Landesamt für Bauen und Verkehr als gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung (StGÜZV) zuständige obere Landesbehörde des Landes Brandenburg einen Prüfungsausschuss. Im Sinne dieser Geschäfts- und Prüfungsordnung wird das Landesamt für Bauen und Verkehr als zuständige Stelle bezeichnet.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfungsleistungen ab.

§ 2

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Berufung und Unabhängigkeit der Mitglieder

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die zuständige Stelle bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Dem Prüfungsausschuss haben gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvV) mindestens anzugehören:
1. Eine Person, die ein Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt; sie braucht jedoch einer Technischen Prüfstelle nicht anzugehören und ihre fachliche Eignung nicht durch eine Prüfung nachgewiesen zu haben.
 2. Die Leiterin/der Leiter einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Gemäß Nummer 3.6 der Anlage VIIIb zur StVZO kann abweichend von § 2 Absatz 3 Nummer 3 KfSachvV anstelle der Leiterin/des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Technische Leiterin/der Technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuss berufen werden.
 3. Eine Angehörige/ein Angehöriger des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes.¹
- (5) Die Tätigkeit als Mitglied im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich². Für Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite oder auf andere Art und Weise gewährt wird, eine Kostenentschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Durchführung der Prüfung dürfen Angehörige der Bewerberinnen/Bewerber nicht mitwirken.

¹ Im Land Brandenburg ergibt sich die Angehörigkeit zur dieser Laufbahn insbesondere aus Anlage 2 c) zu den §§ 3 und 27 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg (LVO).

² Gilt nur für Personen, die nicht in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

- (2) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, ist dies der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Während der Prüfung ist dies den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss trifft die zuständige Stelle. Während der Prüfung wird die Entscheidung durch die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses getroffen. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat das betroffene Mitglied des Prüfungsausschusses dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Während der Prüfung hat die Mitteilung über das Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 gegenüber den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Für die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder mitwirkt.
- (3) Beschlüsse des Prüfungsausschusses kommen durch Abstimmungen zustande. Es erfolgt eine offene Abstimmung. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder.

§ 5

Geschäftsführung, stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt beim

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten.
E-Mail: LBV-KfSachvV@lbv.brandenburg.de

Einladung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die bestellten Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe nach § 2 Absatz 4 anzugehören hat.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 19 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet gesetzlicher Informationspflichten haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

2. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine werden je nach Bedarf durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden festgelegt. In der Regel werden zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume je Kalenderjahr bestimmt.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung verweigern.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfung und lädt die Bewerberinnen/Bewerber ein. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sich hierfür entsprechend § 5 Absatz 1 der zuständigen Stelle bedienen.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

Die zuständige Anerkennungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung.

§ 9

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Nachteilsausgleiche sind spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung unter Angabe der vorliegenden Behinderung zu beantragen. Über die Zulassung und den Umfang von Nachteilsausgleichen entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen.

3. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungsgegenstand

- (1) Jede Prüfung umfasst gemäß § 5 KfSachvV einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Reihenfolge der Teile der Prüfung bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die/Der Vorsitzende kann bestimmen, dass der praktische Teil der Prüfung nur vor zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt wird.
- (2) Zum Ziel, der Gliederung und dem Gegenstand des jeweiligen Teils der Prüfung wird auf die §§ 6, 7 und 8 der KfSachvV verwiesen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 11

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweils aktuell im Verkehrsblatt veröffentlichten Rahmenlehrpläne für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) und für Prüferingenieure (PI) von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen die Prüfungsaufgaben und

die Lösungs- und Bewertungshinweise. Die/Der Vorsitzende kann für den schriftlichen Teil der Prüfung Gesetzestexte und technische Handbücher als Hilfsmittel zulassen.

§ 12

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Bewerberinnen/Bewerber, die bereits ihre Ausbildung ableisten oder abgeleistet haben, die Anwesenheit bei dem mündlichen Teil der Prüfung gestatten, ebenso den Ausbildungsleiterinnen/ Ausbildungsleitern der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und der Überwachungsorganisationen.
- (3) Beauftragte der Anerkennungsbehörden können jederzeit der Prüfung beiwohnen. Zudem kann die zuständige Stelle zu Fach- sowie Ausbildungszwecken Personen an den Prüfungen beiwohnen lassen.

§ 13

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt. § 10 Absatz 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung, mit Ausnahme des schriftlichen Teils der Prüfung, ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe für das Nichtbestehen aus der Niederschrift ersichtlich sein.

§ 14

Ausweispflicht, Nachweispflicht gültige Fahrerlaubnis und Belehrung

Die Bewerberinnen/Bewerber haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen und eine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Prüfungsrücktritt und Prüfungsnichtteilnahme zu belehren.

§ 15

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine Bewerberin/ein Bewerber, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der schriftlichen Prüfung festgestellt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Bewerberin/der Bewerber setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, muss der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber von der weiteren Prüfung in den anderen Prüfungsteilen ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (4) Behindert eine Bewerberin/ein Bewerber durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber ist von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden zu treffen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Bewerberin/den Bewerber hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Bewerberin/der Bewerber zu hören.

§ 16

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

- (2) Bleibt die Bewerberin/der Bewerber der Prüfung oder einzelnen Teilen der Prüfung fern oder unterbricht sie/er die Prüfung ohne das ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.
- (3) Der wichtige Grund ist der zuständigen Stelle oder dem/der Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, erforderlich.
- (4) Liegt für die Nichtteilnahme an der Prüfung bzw. an Prüfungsteilen ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise weiter zu verfahren ist. Insbesondere, ob und wann die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

4. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 17

Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine besonders hervorragende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

Punkte	Note
100	1,0
99	1,1
98	1,1
97	1,2
96	1,2
95	1,3
94	1,3
93	1,4
92	1,4

- eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
= unter 91 bis 81 Punkte = Note 2 = gut;

Punkte	Note
91	1,5
90	1,6
89	1,7
88	1,8
87	1,9
86	2,0
85	2,0
84	2,1
83	2,2
82	2,3
81	2,4

- eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
= unter 80 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

Punkte	Note
80	2,5
79	2,6
78	2,7
77	2,7
76	2,8
75	2,9
74	2,9
73	3,0
72	3,1
71	3,1
70	3,2
69	3,3
68	3,3
67	3,4

- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
= unter 66 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

Punkte	Note
66	3,5
65	3,6
64	3,6
63	3,7
62	3,7
61	3,8
60	3,9
59	3,9
58	4,0
57	4,0
56	4,1
55	4,1
54	4,2
53	4,3
52	4,3
51	4,4
50	4,4

- eine Leistung mit erheblichen Mängeln
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

Punkte	Note
49	4,5
48	4,6
47	4,6
46	4,7
45	4,7
44	4,8
43	4,8
42	4,9
41	4,9
40	5,0
39	5,0
38	5,0
37	5,1
36	5,1
35	5,2
34	5,2
33	5,3

32	5,3
31	5,4
30	5,4

- eine völlig unbrauchbare Leistung
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Punkte	Note
29	5,5
28	5,6
27	5,6
26	5,6
25	5,6
24	5,6
23	5,6
22	5,7
21	5,7
20	5,7
19	5,7
18	5,7
17	5,7
16	5,8
15	5,8
14	5,8
13	5,8
12	5,8
11	5,9
10	5,9
9	5,9
8	5,9
7	5,9
6	5,9
5	6,0
4	6,0
3	6,0
2	6,0
1	6,0
0	6,0

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, kann der Prüfungsausschuss die Bewertung der Leistungen aller zu prüfender Personen nach Noten vornehmen. Dabei ist folgende Notenskala anzuwenden:

- sehr gut = 1,00 bis 1,49
- gut = 1,50 bis 2,49
- befriedigend = 2,50 bis 3,49
- ausreichend = 3,50 bis 4,49
- mangelhaft = 4,50 bis 5,49
- ungenügend = 5,50 bis 6,00

§ 18

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn
1. der praktische Teil der Prüfung bestanden ist,
 2. im schriftlichen und mündlichen Teil die Einzelnote "ungenügend" nicht erteilt worden ist und
 3. die Leistungen in jedem der drei Fachgebiete mindestens mit der Gesamtnote "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Im schriftlichen und mündlichen Teil sind die drei Fachgebiete jeweils getrennt zu bewerten. Für jedes Fachgebiet sind aus den Einzelnoten des schriftlichen und mündlichen Teils Gesamtnoten zu bilden.

§ 19

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Bewerberin/den Bewerber von der weiteren Prüfung ausschließen, wenn
 1. die Bewerberin/der Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden hat oder
 2. die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers im schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung in einem Fachgebiet mit der Einzelnote "ungenügend" bewertet worden sind.

Die Prüfung gilt auch in diesen Fällen als nicht bestanden.

- (3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der praktische Teil oder Leistungen in einzelnen Fachgebieten auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden können. Es dürfen jedoch nur Leistungen in Fachgebieten angerechnet werden, die mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" bewertet worden sind. Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen durchgeführt wird.
- (4) Die/Der Vorsitzende gibt im Anschluss an die Entscheidung des Prüfungsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber bekannt, ob sie/er die Prüfung bestanden hat. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung hat sie/er der Bewerberin/dem Bewerber die Gründe hierfür anzugeben. Außerdem ist der Bewerberin/dem Bewerber mitzuteilen, ob der praktische Teil der Prüfung oder Leistungen in den Fachgebieten bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.

§ 20

Prüfungsbescheinigung

Die Anerkennungsbehörde hat der Bewerberin/dem Bewerber nach bestandener Prüfung eine Prüfungsbescheinigung auszustellen.

§ 21

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Bewerberinnen/Bewerber von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist auch anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 ist hinzuweisen.

5. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 22

Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann sie/er die Prüfung nach erneuter Zulassung, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. Besteht die Bewerberin/der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann sie/er die Prüfung nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von weiteren sechs Monaten ab erneutem Nichtbestehen, wiederholen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Bewerberin/den Bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der Bewerberin/dem Bewerber binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Prüfungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hoppegarten, den 24.10.2023,



